

1975	Ausgegeben zu Bonn am 6. Februar 1975	Nr. 13
------	---------------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
3. 2. 75	Gesetz zur Änderung der Bundes-Tierärzteordnung 7330-1	409
31. 1. 75	Neufassung des Bundeskindergeldgesetzes (BKGG) 85-1	412
29. 1. 75	Zweite Verordnung über eine Allgemeine Genehmigung nach dem Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen	421
27. 1. 75	Berichtigung des Einkommensteuerreformgesetzes und des Einkommensteuergesetzes 1975 611-1	422

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 5 und Nr. 6	423
Verkündungen im Bundesanzeiger	424
Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	424

Dieser Ausgabe sind für die Abonnenten die Titelblätter für Teil I sowie die zeitlichen Übersichten und die Sachverzeichnisse für Teil I und Teil II des Bundesgesetzblattes, Jahrgang 1974, beigelegt.

Gesetz zur Änderung der Bundes-Tierärzteordnung

Vom 3. Februar 1975

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Die Bundes-Tierärzteordnung vom 17. Mai 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 416), zuletzt geändert durch das Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 469), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1, § 4 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2, 4 und 5, § 8 Abs. 1 und 3, §§ 10, 13 Abs. 1 und § 14 wird jeweils das Wort „Bestattung“ durch das Wort „Approbation“ ersetzt.

2. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

Die Berufsbezeichnung „Tierarzt“ oder „Tierärztin“ darf nur führen, wer als Tierarzt approbiert oder nach § 2 Abs. 2 oder 3 zur vorübergehenden Ausübung des tierärztlichen Berufs befugt ist.“

3. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „in der Sowjetischen Besatzungszone Deutschlands oder im Sowjetsektor von Berlin“ ersetzt durch die Worte „in Ausbildungsstätten der Deutschen Demokratischen Republik“.

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Ist die Voraussetzung nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 nicht erfüllt, so kann die Approbation als Tierarzt in besonderen Einzelfällen oder aus Gründen des öffentlichen Interesses erteilt werden. Sofern der Antragsteller zugleich die Voraussetzung nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 nicht erfüllt, ist die Erteilung der Approbation nur zulässig, wenn er eine außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes abgeschlossene Ausbildung für die Ausübung des tierärztlichen Berufs erworben hat und die Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes gegeben ist. Absatz 1 Satz 2 bleibt unberührt.“

4. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird das Wort „Bestellungsordnung“ durch das Wort „Approbationsordnung“ und das Wort „Bestallung“ durch das Wort „Approbation“ ersetzt; außerdem wird hinter dem Wort „Ausbildung“ das Komma gestrichen und das Wort „sowie“ eingefügt; die Worte „sowie die Prüfungsgebühren für die Tierärztliche Vorprüfung und die Tierärztliche Prüfung“ werden gestrichen.

b) Absatz 2 wird gestrichen.

5. Die §§ 6 und 7 erhalten folgende Fassung:

„§ 6

(1) Die Approbation ist zurückzunehmen, wenn bei ihrer Erteilung eine der Voraussetzungen nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 nicht vorgelegen hat, die Tierärztliche Prüfung nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 nicht bestanden oder die Ausbildung nach § 4 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 oder 3 nicht abgeschlossen war.

(2) Die Approbation ist zu widerrufen, wenn nachträglich eine der Voraussetzungen nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 weggefallen ist.

§ 7

(1) Die Approbation kann zurückgenommen werden, wenn bei ihrer Erteilung die Voraussetzung nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 nicht vorgelegen hat.

(2) Die Approbation kann widerrufen werden, wenn nachträglich eine der Voraussetzungen nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 weggefallen ist.

(3) Eine nach § 4 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 oder 3 erteilte Approbation kann zurückgenommen werden, wenn die Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes nicht gegeben war.“

6. In § 8 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die zuständige Behörde kann zulassen, daß die Praxis eines Tierarztes, dessen Approbation ruht, für einen von ihr zu bestimmenden Zeitraum durch einen anderen Tierarzt weitergeführt werden kann.“

7. Nach § 9 wird folgender § 9 a eingefügt:

„§ 9 a

(1) Bei einer Person, deren Approbation oder Bestallung wegen Fehlens oder späteren Wegfalls einer der Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 oder 3 zurückgenommen oder widerrufen worden ist und die einen Antrag auf Wiedererteilung der Approbation gestellt hat, kann die Entscheidung über diesen Antrag zurückgestellt und zunächst eine Erlaubnis zur Ausübung des tierärztlichen Berufs bis zu einer Dauer von zwei Jahren erteilt werden.

(2) Die Erlaubnis wird nur widerruflich und befristet erteilt; sie kann auf bestimmte Tätigkeiten und Beschäftigungsstellen beschränkt werden. Personen, denen die Erlaubnis erteilt worden ist, haben im übrigen die Rechte und Pflichten eines Tierarztes.“

8. § 11 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird vor dem Wort „Ausübung“ das Wort „vorübergehenden“ eingefügt.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Erlaubnis kann auf bestimmte Tätigkeiten und Beschäftigungsstellen beschränkt werden. Sie darf nur widerruflich und nur bis zu einer Gesamtdauer der tierärztlichen Tätigkeit von höchstens vier Jahren im Geltungsbereich dieses Gesetzes erteilt oder verlängert werden. Eine weitere Erteilung oder Verlängerung der Erlaubnis ist für den Zeitraum möglich, der erforderlich ist, damit der Antragsteller eine unverzüglich nach Erteilung der Erlaubnis begonnene Weiterbildung zum Fachtierarzt abschließen kann, die innerhalb von vier Jahren aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen nicht beendet werden konnte. Die weitere Erteilung oder Verlängerung ist nur zulässig, wenn die Gewähr dafür gegeben ist, daß die Weiterbildung innerhalb dieses Zeitraums abgeschlossen wird; sie darf den Zeitraum von drei Jahren nicht überschreiten.“

c) Folgende Absätze 3 und 4 werden angefügt:

„(3) Eine Erlaubnis darf ausnahmsweise über die in Absatz 2 genannten Zeiträume hinaus erteilt oder verlängert werden, wenn es im Interesse der tierärztlichen Versorgung liegt oder wenn der Antragsteller asylberechtigt ist.

(4) Personen, denen eine Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung des tierärztlichen Berufs erteilt worden ist, haben im übrigen die Rechte und Pflichten eines Tierarztes.“

9. In § 13 Abs. 2 wird die Verweisung „§§ 6 bis 8 und 11“ durch die Verweisung „§§ 6 bis 8, 9 a und 11“ ersetzt.

10. In § 15 Abs. 1 werden die Worte „die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes in seinem Geltungsbereich“ durch die Worte „die am 1. Juni 1975 im Geltungsbereich dieses Gesetzes“ und die Worte „gelten als Bestallung“ durch die Worte „gelten als Approbation“ ersetzt.

Artikel 2

Der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit wird ermächtigt, die Bundes-Tierärzteordnung in der geltenden Fassung mit neuem Datum

bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel 3

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 4

Dieses Gesetz tritt am 1. Juni 1975 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 3. Februar 1975

Der Bundespräsident
Scheel

Der Bundeskanzler
Schmidt

Der Bundesminister
für Jugend, Familie und Gesundheit
Katharina Focke

Bekanntmachung der Neufassung des Bundeskindergeldgesetzes (BKGG)

Vom 31. Januar 1975

Auf Grund des Artikels 47 des Einführungsgesetzes zum Einkommensteuerreformgesetz vom 21. Dezember 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 3656) wird nachstehend der Wortlaut des Bundeskindergeldgesetzes vom 14. April 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 265) unter Berücksichtigung

1. des Artikels 133 des Einführungsgesetzes zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 503),
2. der §§ 243 und 247 des Arbeitsförderungsgesetzes vom 25. Juni 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 582),
3. des Artikels 1 des Zweiten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Bundeskindergeldgesetzes vom 16. Dezember 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 1725),
4. des Artikels 260 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (Bundesgesetzblatt I S. 469),
5. des Artikels 2 des Einkommensteuerreformgesetzes vom 5. August 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 1769) und
6. des Artikels 37 des eingangs genannten Einführungsgesetzes

in der ab 1. Januar 1975 geltenden Fassung bekanntgemacht.

Bonn, den 31. Januar 1975

Der Bundesminister
für Jugend, Familie und Gesundheit
Katharina Focke

Bundeskindergeldgesetz (BKGG)

Erster Abschnitt Leistungen

§ 1

Anspruchsberechtigte

Nach den Vorschriften dieses Gesetzes hat Anspruch auf Kindergeld für seine Kinder,

1. wer im Geltungsbereich dieses Gesetzes einen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat (§§ 13 und 14 Abs. 1 des Steueranpassungsgesetzes),
2. wer, ohne eine der Voraussetzungen der Nummer 1 zu erfüllen,
 - a) von seinem im Geltungsbereich dieses Gesetzes ansässigen Arbeitgeber oder Dienstherrn zur vorübergehenden Dienstleistung in ein Gebiet außerhalb dieses Geltungsbereiches entsandt, abgeordnet, versetzt oder kommandiert ist,
 - b) als Bediensteter der Deutschen Bundesbahn, der Deutschen Bundespost oder der Bundesfinanzverwaltung in einem der Bundesrepublik Deutschland benachbarten Staat beschäftigt ist,
 - c) Versorgungsbezüge nach beamten- oder soldatenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen oder eine Versorgungsrente von einer Zusatzversorgungsanstalt für Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes erhält,
 - d) als Entwicklungshelfer Unterhaltsleistungen im Sinne des § 4 Nr. 1 des Entwicklungshelfer-Gesetzes erhält.

§ 2

Kinder

(1) Als Kinder im Sinne dieses Gesetzes werden berücksichtigt:

1. eheliche Kinder,
2. für ehelich erklärte Kinder,
3. an Kindes Statt angenommene Kinder,
4. nichteheliche Kinder,
5. Stiefkinder, die der Berechtigte in seinen Haushalt aufgenommen hat,
6. Pflegekinder (Personen, mit denen der Berechtigte durch ein familienähnliches, auf längere Dauer berechnetes Band verbunden ist, sofern er sie in seinen Haushalt aufgenommen hat),
7. Enkel und Geschwister, die der Berechtigte in seinen Haushalt aufgenommen hat oder überwiegend unterhält.

Die in Satz 1 Nr. 1, 2 und 4 genannten Kinder werden bei einem leiblichen Elternteil nicht berücksichtigt, wenn sie von einer anderen Person als dessen Ehegatten an Kindes Statt angenommen worden sind.

(2) Kinder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, werden nur berücksichtigt, wenn sie

1. sich in Schul- oder Berufsausbildung befinden oder
2. ein freiwilliges soziales Jahr im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres leisten oder
3. wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außerstande sind, sich selbst zu unterhalten, oder
4. als einzige Hilfe des Haushaltführenden ausschließlich in dem Haushalt des Berechtigten tätig sind, dem mindestens 4 weitere Kinder angehören, die bei dem Berechtigten berücksichtigt werden, oder
5. anstelle des länger als 90 Tage arbeitsunfähig erkrankten Haushaltführenden den Haushalt des Berechtigten führen, dem mindestens ein weiteres Kind angehört.

(3) In den Fällen des Absatzes 2 Nr. 1, 2, 4 und 5 werden die Kinder nur berücksichtigt, wenn sie noch nicht das 27. Lebensjahr vollendet haben. Im Falle des Absatzes 2 Nr. 1 wird ein Kind,

1. das den gesetzlichen Grundwehrdienst oder Zivildienst geleistet hat, für einen der Dauer dieses Dienstes entsprechenden Zeitraum oder
2. das sich freiwillig für eine Dauer von nicht mehr als 3 Jahren zum Wehrdienst oder zum Polizeivollzugsdienst, der anstelle des Wehr- oder Zivildienstes abgeleistet wird, verpflichtet hat, für einen der Dauer dieses Dienstes entsprechenden Zeitraum, höchstens für 24 Monate oder
3. das eine vom Wehr- und Zivildienst befreiende Tätigkeit als Entwicklungshelfer im Sinne des § 1 Abs. 1 des Entwicklungshelfer-Gesetzes ausgeübt hat, für einen der Dauer dieser Tätigkeit entsprechenden Zeitraum, höchstens für 24 Monate oder
4. dessen Berufsausbildung sich wegen mangelnden Studienplatzes oder infolge eines berufsbedingten Wohnortwechsels einer Person, zu der das Kind in einem der in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Kindschaftsverhältnis steht, verzögert hat, für einen der Dauer der nachgewiesenen Verzögerung entsprechenden Zeitraum

über das 27. Lebensjahr hinaus berücksichtigt.

(4) Im Falle des Absatzes 2 Nr. 3 wird ein Kind über das 27. Lebensjahr hinaus berücksichtigt, wenn es ledig oder verwitwet ist oder sein Ehegatte außer-

stande ist, es zu unterhalten. Dasselbe gilt, wenn der geschiedene Ehegatte des Kindes gesetzlich zum Unterhalt verpflichtet und außerstande ist, es zu unterhalten, oder gesetzlich nicht zum Unterhalt verpflichtet ist und es nicht unterhält.

(5) Kinder, die weder einen Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt (§§ 13 und 14 Abs. 1 des Steueranpassungsgesetzes) im Geltungsbereich dieses Gesetzes haben, werden nicht berücksichtigt.

Dies gilt nicht

1. gegenüber Berechtigten,

- a) die insgesamt mindestens 15 Jahre lang einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt (§§ 13 und 14 Abs. 1 des Steueranpassungsgesetzes) im Geltungsbereich dieses Gesetzes gehabt haben oder
- b) die Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes sind und insgesamt mindestens 15 Jahre lang einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt (§§ 13 und 14 Abs. 1 des Steueranpassungsgesetzes) in dem Gebiet des Deutschen Reiches nach dem Stand vom 31. Dezember 1937 gehabt haben oder
- c) die auf Grund des Bundesvertriebenengesetzes zur Inanspruchnahme von Rechten und Vergünstigungen berechtigt sind,

wenn sie für den Unterhalt der in Satz 1 bezeichneten Kinder regelmäßig mindestens den Betrag des Kindergeldes aufwenden, der bei Leistung von Kindergeld für diese Kinder auf sie entfällt (§ 12 Abs. 4),

2. gegenüber Berechtigten nach § 1 Nr. 2, wenn sie die Kinder in ihren Haushalt aufgenommen haben.

Bei Anwendung des Satzes 2 Nr. 1 Buchstaben a und b stehen dem Aufenthalt in den dort genannten Gebieten Zeiten gleich, in denen der Berechtigte die Voraussetzungen des § 1 Nr. 2 Buchstaben a, b oder d erfüllt hat oder als Ehegatte oder Kind einer Person, die diese Voraussetzungen erfüllte, sich außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes aufgehalten hat.

(6) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, daß einem Berechtigten, der im Geltungsbereich dieses Gesetzes erwerbstätig ist oder sonst seine hauptsächlichen Einkünfte erzielt, für seine in Absatz 5 Satz 1 bezeichneten Kinder Kindergeld ganz oder teilweise zu leisten ist, soweit dies mit Rücksicht auf die durchschnittlichen Lebenshaltungskosten für Kinder in deren Wohnland und auf die dort gewährten dem Kindergeld vergleichbaren Leistungen geboten ist.

§ 3

Zusammentreffen mehrerer Ansprüche

(1) Für jedes Kind wird nur einer Person Kindergeld gewährt.

(2) Erfüllen für ein Kind mehrere Personen die Anspruchsvoraussetzungen, so gilt für die Gewährung des Kindergeldes folgende Rangfolge:

1. Pflegeeltern, Großeltern und Geschwister (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 und 7),
2. Adoptiveltern (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3),
3. Stiefeltern (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5),
4. leibliche Eltern (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2 und 4).

Lebt ein Kind im gemeinsamen Haushalt eines leiblichen Elternteils und einer der in Satz 1 Nr. 1 oder 3 genannten Personen, so wird das Kindergeld abweichend von Satz 1 dem leiblichen Elternteil gewährt; das gilt nicht, wenn der leibliche Elternteil gegenüber der nach § 24 zuständigen Stelle auf seinen Vorrang schriftlich verzichtet hat.

(3) Erfüllen für ein Kind Vater und Mutter die Anspruchsvoraussetzungen, so wird das Kindergeld demjenigen gewährt, den sie zum Berechtigten bestimmen. Solange sie diese Bestimmung nicht getroffen haben, wird das Kindergeld demjenigen gewährt, der das Kind überwiegend unterhält; es wird jedoch der Mutter gewährt, wenn ihr die Sorge für die Person des Kindes allein zusteht.

(4) In anderen Fällen, in denen für ein Kind mehrere Personen die Anspruchsvoraussetzungen erfüllen, bestimmt das Vormundschaftsgericht auf Antrag, welcher Person das Kindergeld zu gewähren ist. Es kann außerdem in den Fällen der Absätze 2 und 3 auf Antrag bestimmen, daß das Kindergeld ganz oder teilweise einer anderen Person gewährt wird, die die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt. Antragsberechtigt sind das Jugendamt und Personen, die ein berechtigtes Interesse nachweisen. Die Anordnung muß das Wohl der Kinder berücksichtigen. Bevor eine Anordnung getroffen wird, soll das Jugendamt gehört werden.

§ 4

(weggefallen)

§ 5

(weggefallen)

§ 6

(weggefallen)

§ 7

(weggefallen)

§ 8

Andere Leistungen für Kinder

(1) Kindergeld wird nicht für ein Kind gewährt, für das einer Person, bei der das Kind nach § 2 Abs. 1 berücksichtigt wird, eine der folgenden Leistungen zusteht:

1. Kinderzulagen aus der gesetzlichen Unfallversicherung oder Kinderzuschüsse aus den gesetzlichen Rentenversicherungen,
2. Leistungen für Kinder, die außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes gewährt werden und dem Kindergeld oder einer der unter Nummer 1 genannten Leistungen vergleichbar sind,

3. Kinderzuschlag nach § 27 des Bundesbesoldungsgesetzes oder entsprechenden tariflichen Vorschriften im Bereich des öffentlichen Dienstes,
4. Leistungen für Kinder, die von einer zwischen- oder überstaatlichen Einrichtung gewährt werden und dem Kindergeld vergleichbar sind.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 und 2 kann das Kindergeld zur Hälfte geleistet werden, wenn die andere Leistung 75 vom Hundert des Kindergeldes nicht erreicht.

(3) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 ist Kindergeld zu gewähren, solange die Kinderzulagen aus der gesetzlichen Unfallversicherung oder die Kinderzuschüsse aus den gesetzlichen Rentenversicherungen noch nicht zuerkannt sind. Der Anspruch auf Kinderzulagen aus der gesetzlichen Unfallversicherung oder Kinderzuschüsse aus den gesetzlichen Rentenversicherungen geht bis zur Höhe des nach Satz 1 für die gleiche Zeit gewährten Kindergeldes auf den Bund über. Der Anspruchsübergang nach Satz 2 geht einem Anspruchsübergang oder Erstattungsanspruch auf Grund anderer gesetzlicher Vorschriften vor.

§ 9

Beginn und Ende des Anspruchs

(1) Das Kindergeld wird vom Beginn des Monats an gewährt, in dem die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind; es wird bis zum Ende des Monats gewährt, in dem die Anspruchsvoraussetzungen wegfallen.

(2) Das Kindergeld wird rückwirkend nur für die letzten 6 Monate vor Beginn des Monats geleistet, in dem der Antrag auf Kindergeld bei einer Dienststelle der Bundesanstalt für Arbeit eingegangen ist.

(3) Ist ein nichteheliches Kind bei seinem Vater zu berücksichtigen und entsteht oder erhöht sich dadurch ein Anspruch des Vaters auf Kindergeld, so gilt für die rückwirkende Leistung des Kindergeldes oder des erhöhten Kindergeldes Absatz 2 nicht, wenn der Antrag bei einer Dienststelle der Bundesanstalt für Arbeit innerhalb der ersten 6 Monate nach Ablauf des Monats gestellt wird, in dem die Vaterschaft anerkannt oder rechtskräftig festgestellt ist.

(4) Hat ein Anspruchsberechtigter von der Stellung eines Antrages auf Kindergeld abgesehen, weil für das Kind ein Anspruch auf eine der in § 8 Abs. 1 bezeichneten Leistungen geltend gemacht worden war, und wird diese Leistung versagt, so gilt für die rückwirkende Leistung des Kindergeldes Absatz 2 nicht, wenn der Antrag bei einer Dienststelle der Bundesanstalt für Arbeit innerhalb der ersten 6 Monate nach Ablauf des Monats gestellt wird, in dem die Ablehnung der anderen Leistung bindend geworden ist.

(5) Entsteht oder erhöht sich ein Anspruch auf Kindergeld durch eine mit Rückwirkung erlassene Rechtsverordnung, so gilt ein hierauf gerichteter Antrag als am Tage des Inkrafttretens der Rechtsverordnung gestellt, wenn er bei einer Dienststelle der Bundesanstalt für Arbeit innerhalb der ersten 6 Monate nach Ablauf des Monats gestellt wird, in dem die Rechtsverordnung verkündet ist.

§ 10

Höhe des Kindergeldes

Das Kindergeld beträgt für das 1. Kind 50 Deutsche Mark, für das 2. Kind 70 Deutsche Mark und für das 3. und jedes weitere Kind je 120 Deutsche Mark monatlich.

§ 11

(weggefallen)

§ 12

Übertragbarkeit des Kindergeldes, Anordnung über die Auszahlung

(1) Der Anspruch auf Kindergeld kann nicht gepfändet, verpfändet oder abgetreten werden, es sei denn, daß gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Das gleiche gilt für die Forderung eines Berechtigten oder eines nach Absatz 3 Begünstigten gegen ein Geldinstitut, die durch Gutschrift des auf sein Konto überwiesenen Kindergeldes entstanden ist, für die Dauer von 7 Kalendertagen seit der Gutschrift. Eine Pfändung des Guthabens bei dem Geldinstitut gilt als mit der Maßgabe ausgesprochen, daß sie das Guthaben in Höhe der in Satz 2 bezeichneten Forderung während des dort genannten Zeitraums nicht erfaßt; der Berechtigte oder der nach Absatz 3 Begünstigte hat dem Geldinstitut nachzuweisen, daß die in Satz 2 genannten Voraussetzungen vorliegen. Bei den Beziehern einer laufenden Leistung nach diesem Gesetz gilt für die Pfändung von Bargeld § 811 Nr. 8 der Zivilprozeßordnung entsprechend.

(2) Der Anspruch auf Kindergeld kann wegen des Anspruchs eines Kindes auf Erfüllung einer gesetzlichen Unterhaltspflicht in Höhe des Kindergeldes gepfändet, verpfändet und abgetreten werden, das auf das Kind entfällt.

(3) Die nach § 24 zuständige Stelle soll anordnen, daß das Kindergeld, das auf ein Kind entfällt, an eine andere Person oder Stelle als den Berechtigten ausgezahlt wird, wenn diese das Kind ganz oder überwiegend unterhält; sie soll vor ihrer Entscheidung das zuständige Jugendamt hören.

(4) Als auf ein Kind entfallendes Kindergeld gilt der Betrag, der sich bei gleichmäßiger Verteilung des Kindergeldes auf alle Kinder, für die dem Berechtigten Kindergeld geleistet wird, ergibt; wird für ein Kind nur Teilkindergeld geleistet, so wird das Kind bei der Verteilung nach Halbsatz 1 nur zu dem Anteil berücksichtigt, der dem Verhältnis des Teilkindergeldes zum vollen Kindergeld entspricht. Dabei sind auf Deutsche Pfennig lautende Beträge auf Deutsche Mark abzurunden, und zwar unter 50 Deutsche Pfennig nach unten, sonst nach oben.

§ 13

Rückzahlungspflicht

Kindergeld, das für einen Monat geleistet worden ist, in dem die Anspruchsvoraussetzungen an keinem Tage vorgelegen haben, ist zurückzuzahlen, wenn

1. der Empfänger die Gewährung dadurch herbeigeführt hat, daß er vorsätzlich oder grobfahrlässig

falsche oder unvollständige Angaben gemacht oder eine Anzeige nach § 21 Abs. 1 vorsätzlich oder grobfahrlässig unterlassen hat, oder

2. der Empfänger wußte oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht wußte, daß ein Anspruch auf Kindergeld nicht bestand, oder
3. der Empfänger für denselben Monat die in § 8 Abs. 1 Nr. 3 genannte Leistung für das Kind erhalten hat oder beanspruchen kann oder
4. der Empfänger für den zweiten Monat eines Zahlungszeitraums (§ 20 Abs. 1) eine der in § 8 Abs. 1 Nr. 1 genannten Leistungen erhalten hat und der Anspruch auf diese Leistung, soweit sie auf den bezeichneten Monat entfällt, vom Übergang nach § 8 Abs. 3 nicht erfaßt wird.

§ 14

Verjährung

(1) Der Anspruch auf Kindergeld verjährt in 4 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem er entstanden ist.

(2) Der Anspruch auf Rückzahlung von Kindergeld verjährt in 4 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem es gezahlt worden ist. Das gilt nicht, wenn der Empfänger die Leistung dadurch herbeigeführt hat, daß er vorsätzlich oder grobfahrlässig falsche oder unvollständige Angaben gemacht oder eine Anzeige nach § 21 Abs. 1 vorsätzlich oder grobfahrlässig unterlassen hat.

Zweiter Abschnitt

Organisation

§ 15

Beauftragung der Bundesanstalt für Arbeit

(1) Die Bundesanstalt für Arbeit (Bundesanstalt) führt dieses Gesetz nach fachlichen Weisungen des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung durch.

(2) Die Bundesanstalt führt bei der Durchführung dieses Gesetzes die Bezeichnung „Kindergeldkasse“.

Dritter Abschnitt

Aufbringung der Mittel

§ 16

Aufbringung der Mittel durch den Bund

(1) Die Aufwendungen der Bundesanstalt für die Durchführung dieses Gesetzes trägt der Bund.

(2) Der Bund stellt der Bundesanstalt nach Bedarf die Mittel bereit, die sie für die Zahlung des Kindergeldes benötigt.

(3) Der Bund erstattet die Verwaltungskosten, die der Bundesanstalt aus der Durchführung dieses Gesetzes entstehen, in einem Pauschbetrag, der zwischen der Bundesregierung und der Bundesanstalt vereinbart wird.

Vierter Abschnitt

Verfahren

§ 17

Antrag

(1) Das Kindergeld ist schriftlich zu beantragen; dabei soll der Vordruck der Kindergeldkasse verwendet werden. Der Antrag soll bei dem nach § 24 zuständigen Arbeitsamt gestellt werden. Den Antrag kann außer dem Berechtigten auch stellen, wer ein berechtigtes Interesse an der Leistung des Kindergeldes hat.

(2) Der Antragsteller hat die zur Feststellung des Anspruchs erforderlichen Tatsachen anzugeben und die Beweismittel zu bezeichnen; Beweisurkunden hat er auf Verlangen vorzulegen.

(3) Vollendet ein Kind das 18. Lebensjahr, so wird es nur dann weiterhin berücksichtigt, wenn der Berechtigte anzeigt, daß die Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 vorliegen. Die Absätze 1 und 2 sowie § 9 Abs. 2 gelten entsprechend.

§ 18

(weggefallen)

§ 19

Ermittlungen, Amtshilfe, Auskunftspflicht

(1) Die Arbeitsämter sind berechtigt, die Ermittlungen anzustellen, die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlich sind; eidliche Vernehmungen sind ausgeschlossen.

(2) Behörden und Träger der Sozialversicherung haben den Arbeitsämtern Amtshilfe zu leisten.

(3) Personen, bei denen ein Kind nach § 2 Abs. 1 berücksichtigt wird, sowie ihre Arbeitgeber und Dienstherrn sind verpflichtet, den Arbeitsämtern auf Verlangen die Auskünfte zu erteilen und die Beweisurkunden vorzulegen, die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlich sind. Satz 1 gilt nicht für den Antragsteller.

§ 20

Zahlung des Kindergeldes

(1) Das Kindergeld wird zweimonatlich im Laufe der 2 Monate, für die es bestimmt ist, gezahlt.

(2) Das Kindergeld wird, sofern nicht die Überweisung auf ein Konto beantragt wird, im Wege der Zustellung durch die Post gezahlt. Das Kindergeld für Arbeitnehmer, die ihren Wohnsitz außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes haben, kann ihren Arbeitgebern überwiesen werden; die Arbeitgeber sind verpflichtet, das Kindergeld unverzüglich an die Arbeitnehmer auszuzahlen. Hat ein Arbeitgeber das Kindergeld nicht innerhalb einer angemessenen Frist an die Arbeitnehmer ausgezahlt, so hat er es zurückzuzahlen; § 23 Abs. 3 gilt entsprechend.

(3) Auszahlende Beträge sind auf Deutsche Mark abzurunden, und zwar unter 50 Deutsche Pfennig nach unten, sonst nach oben.

§ 21**Veränderungsanzeige, Überprüfung der Anspruchsvoraussetzungen**

(1) Der Berechtigte ist verpflichtet, dem Arbeitsamt eine Änderung in den Verhältnissen, die für den Anspruch auf Kindergeld von Bedeutung ist, unverzüglich anzuzeigen.

(2) Der Berechtigte hat auf Verlangen des Arbeitsamtes darzulegen, daß die zur Begründung seines Anspruchs erforderlichen Tatsachen fortbestehen; das Arbeitsamt kann ihm dafür eine Frist setzen. § 17 gilt entsprechend. Kommt der Berechtigte dem Verlangen des Arbeitsamtes nicht rechtzeitig nach, so kann die Zahlung des Kindergeldes vorläufig eingestellt werden.

§ 22**Entziehung**

Das Kindergeld wird von Amts wegen entzogen, soweit die Anspruchsvoraussetzungen nicht vorgelegen haben, weggefallen sind oder die Zahlung des Kindergeldes nach § 21 Abs. 2 Satz 3 seit wenigstens 3 Monaten eingestellt ist.

§ 23**Rückzahlung**

(1) Hat der nach § 13 Rückzahlungspflichtige für das Kind Anspruch auf

1. Kinderzuschlag aus der Kriegsopferversorgung oder
2. Kinderzuschlag nach § 27 des Bundesbesoldungsgesetzes oder entsprechenden tariflichen Vorschriften im Bereich des öffentlichen Dienstes,

so geht dieser Anspruch bis zur Höhe des gezahlten Kindergeldes auf den Bund über. Der Übergang beschränkt sich auf den Anspruch, der dem Rückzahlungspflichtigen für die Zeit zusteht, für die ihm Kindergeld gewährt worden ist. Im Falle des § 13 Nr. 1 oder 2 geht auch der Anspruch auf die Hälfte der Leistungen, die dem Rückzahlungspflichtigen für die spätere Zeit zustehen, auf den Bund über; dies gilt jedoch nur insoweit, als der Rückzahlungspflichtige der Leistungen nicht zur Deckung seines Lebensunterhaltes und des Lebensunterhaltes seiner unterhaltsberechtigten Angehörigen bedarf.

(2) Der Anspruch auf Rückzahlung von Kindergeld kann gegen einen späteren Kindergeldanspruch des Rückzahlungspflichtigen oder seines nicht dauernd von ihm getrennt lebenden Ehegatten aufgerechnet werden, wenn die Voraussetzungen des § 13 Nr. 1 oder 2 vorliegen oder der Rückzahlungspflichtige bei Anspruchsberechtigung seines Ehegatten dieser schriftlich zustimmt. Dem Rückzahlungspflichtigen oder seinem Ehegatten muß jedoch die Hälfte des Kindergeldes verbleiben.

(3) Soweit der Anspruch auf Rückzahlung weder nach den Absätzen 1 und 2 erlischt noch freiwillig befriedigt wird, sind die zu erstattenden Beträge wie Gemeindeabgaben beizutreiben.

(4) Die für Rückforderungen nach § 152 Abs. 4 des Arbeitsförderungsgesetzes geltenden Bestimmungen

über die Stundung, die Niederschlagung und den Erlaß von Rückforderungen sind entsprechend anzuwenden.

§ 24**Zuständiges Arbeitsamt**

(1) Für die Entgegennahme des Antrages und die Entscheidungen über den Anspruch ist das Arbeitsamt zuständig, in dessen Bezirk der Berechtigte seinen Wohnsitz hat. Hat der Berechtigte keinen Wohnsitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes, so ist das Arbeitsamt zuständig, in dessen Bezirk er seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Hat der Berechtigte im Geltungsbereich dieses Gesetzes weder seinen Wohnsitz noch seinen gewöhnlichen Aufenthalt, so ist das Arbeitsamt zuständig, in dessen Bezirk er erwerbstätig ist. In den übrigen Fällen ist das Arbeitsamt Nürnberg zuständig. § 129 Abs. 4 des Arbeitsförderungsgesetzes gilt entsprechend.

(2) Die Entscheidungen über den Anspruch trifft der Direktor des Arbeitsamtes.

(3) Der Präsident der Bundesanstalt kann für bestimmte Bezirke oder Gruppen von Berechtigten die Entscheidungen über den Anspruch auf Kindergeld einem anderen Arbeitsamt übertragen.

§ 25**Bescheid**

(1) Wird der Antrag auf Kindergeld abgelehnt oder das Kindergeld entzogen, so ist ein schriftlicher Bescheid mit Begründung und Belehrung über den Rechtsbehelf zu erteilen.

(2) Von der Erteilung eines Bescheides kann abgesehen werden, wenn

1. der Berechtigte anzeigt, daß die Voraussetzungen für die Berücksichtigung eines Kindes nicht mehr erfüllt sind, oder
2. das Kind das 18. Lebensjahr vollendet, ohne daß eine Anzeige nach § 17 Abs. 3 erstattet ist.

§ 26**Gebührenfreiheit**

Außergerichtliche Verhandlungen und Urkunden, die nach diesem Gesetz erforderlich werden, sind gebührenfrei; das gleiche gilt für Vollmachten und Bescheinigungen, die nach diesem Gesetz zum Ausweis oder Nachweis benötigt werden. Bei den Gerichten besteht Gebührenfreiheit für die Beurkundungs- und Beglaubigungsgebühren.

§ 27**Rechtsweg**

(1) Öffentlich-rechtliche Streitigkeiten in Angelegenheiten dieses Gesetzes sind Streitigkeiten in Angelegenheiten der Bundesanstalt für Arbeit im Sinne des Sozialgerichtsgesetzes.

(2) Die Berufung ist nicht zulässig, soweit sie nur Beginn oder Ende des Anspruchs auf Kindergeld oder nur das Kindergeld für bereits abgelaufene Zeiträume betrifft; § 150 des Sozialgerichtsgesetzes gilt entsprechend.

Fünfter Abschnitt Bußgeldvorschriften

§ 28

(weggefallen)

§ 29

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. (weggefallen)
2. entgegen § 19 Abs. 3 eine Auskunft nicht, nicht richtig oder nicht vollständig erteilt oder eine Beweisurkunde nicht vorlegt oder
3. die in § 21 Abs. 1 vorgeschriebene Veränderungsanzeige nicht richtig, nicht vollständig oder nicht unverzüglich erstattet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

(3) Geldbußen werden wie Gemeindeabgaben beigetrieben. Hat der Berechtigte in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 3 die Ordnungswidrigkeit vorsätzlich oder grobfahrlässig begangen, so kann die Geldbuße durch Abzug von jeweils höchstens der Hälfte des Kindergeldes einbehalten werden.

(4) Verwaltungsbehörden im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind die Arbeitsämter.

§ 30

(weggefallen)

Sechster Abschnitt

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 31

(weggefallen)

§§ 32—34

(zeitlich überholt)

§§ 35—41

(gegenstandslos)

§ 42

Recht der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

Soweit in diesem Gesetz Ansprüche Deutschen vorbehalten sind, haben Angehörige der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften, Flüchtlinge und Staatenlose nach Maßgabe des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der auf seiner Grundlage erlassenen Verordnungen die gleichen Rechte. Auch im übrigen bleiben die Bestimmungen der genannten Verordnungen unberührt.

§ 43

Rechtsverordnungen

(1) Die Rechtsverordnungen nach § 2 Abs. 6 bedürfen nicht der Zustimmung des Bundesrates.

(2) (weggefallen)

§ 44

Weiterzahlung von Kindergeld über den 31. Dezember 1974 hinaus durch die Bundesanstalt für Arbeit

(1) Personen, die für Dezember 1974 Kindergeld bezogen haben, wird von Januar 1975 an ohne Antrag, jedoch unter dem Vorbehalt der Rückforderung für dieselben Kinder und für ihr 1. Kind Kindergeld in der sich aus § 10 ergebenden Höhe gezahlt. Sie haben auf Verlangen des Arbeitsamtes innerhalb einer vom Arbeitsamt gesetzten Frist darzulegen, daß die Anspruchsvoraussetzungen hierfür vorliegen; § 17 Abs. 1 und 2 gilt entsprechend. Die Frist nach Satz 2 soll so zeitig in Lauf gesetzt werden, daß die Darlegungspflicht spätestens bis zum 31. Dezember 1975 zu erfüllen ist. Kommt der Berechtigte dem Verlangen des Arbeitsamtes nicht innerhalb der ihm gesetzten Frist nach, so wird die Zahlung eingestellt. § 22 gilt entsprechend. Satz 1 gilt nicht, soweit bei Fortgelten der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Vorschriften aus anderem Grund als wegen der Einkommensgrenze des § 4 des Bundeskindergeldgesetzes die Zahlung des Kindergeldes mit Ablauf des Jahres 1974 enden würde.

(2) Das nach Absatz 1 Satz 1 gezahlte Kindergeld ist zurückzuzahlen, soweit es für einen Monat gezahlt worden ist, in dem die Anspruchsvoraussetzungen an keinem Tag vorgelegen haben. § 23 ist mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, daß den dort genannten Rückzahlungsfällen des § 13 Nr. 1 die Rückzahlungsfälle des Satzes 1 gleichstehen.

§ 45

Zahlung von Kindergeld an Angehörige des öffentlichen Dienstes für die Übergangszeit

(1) Personen, die

1. in einem öffentlich-rechtlichen Dienst-, Amts- oder Ausbildungsverhältnis stehen, mit Ausnahme der Ehrenbeamten oder
2. Versorgungsbezüge nach beamten- oder soldatenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen erhalten oder
3. Arbeitnehmer des Bundes, eines Landes, einer Gemeinde, eines Gemeindeverbandes oder einer sonstigen Körperschaft, einer Anstalt oder einer Stiftung des öffentlichen Rechts sind, einschließlich der zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten

wird Kindergeld für die Zeit bis zum 31. Dezember 1976 (Übergangszeit) unter Berücksichtigung folgender Vorschriften geleistet:

- a) Abweichend von § 15 wird dieses Gesetz von den Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts durchgeführt, denen die Zahlung von Bezügen oder Arbeitsentgelt an die in den Nummern 1 bis 3 bezeichneten Personen

obliegt. Der Bund stellt den Ländern nach Bedarf die Mittel bereit, die die Landesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die nicht Gebietskörperschaften (Länder, Gemeinden oder Gemeindeverbände) sind, zur Durchführung dieses Gesetzes benötigen; er stellt den bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts nach Bedarf die Mittel bereit, die sie zur Durchführung dieses Gesetzes benötigen. Verwaltungskosten werden nicht erstattet.

- b) Der nach § 17 Abs. 1 erforderliche Antrag auf Kindergeld soll an die Stelle gerichtet werden, die für die Festsetzung der Bezüge oder des Arbeitsentgelts zuständig ist. Diese Stelle tritt auch im übrigen bei der Anwendung der Vorschriften des Vierten Abschnitts, des § 12 Abs. 3 und des § 29 Abs. 4 an die Stelle des Arbeitsamtes. Der Eingang des nach § 17 Abs. 1 erforderlichen Antrages bei dieser Stelle steht bei der Anwendung des § 9 Abs. 2 und 3 dem Eingang bei einer Dienststelle der Bundesanstalt für Arbeit gleich.
- c) Abweichend von § 20 Abs. 1 kann das Kindergeld monatlich gezahlt werden.
- d) Scheidet ein Berechtigter im Laufe eines Monats aus dem Kreis der in den Nummern 1 bis 3 Bezeichneten aus oder tritt er im Laufe eines Monats in diesen Kreis ein, so wird das Kindergeld für diesen Monat von der Stelle gezahlt, die bis zum Ausscheiden oder Eintritt des Berechtigten zuständig war. Das gilt nicht, soweit die Zahlung von Kindergeld für ein Kind in Betracht kommt, das erst nach dem Ausscheiden oder Eintritt bei dem Berechtigten nach § 2 zu berücksichtigen ist. Ist in einem Falle des Satzes 1 das Kindergeld bereits für einen folgenden Monat gezahlt worden, so muß der für diesen Monat Berechtigte die Zahlung gegen sich gelten lassen.
- e) § 85 Abs. 2 Nr. 3 des Sozialgerichtsgesetzes ist nicht anzuwenden.

(1 a) Obliegt mehreren Rechtsträgern die Zahlung von Bezügen oder Arbeitsentgelt (Absatz 1 Buchstabe a Satz 1) gegenüber einem Berechtigten, so ist für die Durchführung dieses Gesetzes zuständig:

1. Bei Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit anderen Bezügen oder Arbeitsentgelt der Rechtsträger, dem die Zahlung der anderen Bezüge oder des Arbeitsentgelts obliegt;
2. bei Zusammentreffen mehrerer Versorgungsbezüge der Rechtsträger, dem die Zahlung der neuen Versorgungsbezüge im Sinne der beamtenrechtlichen Ruhensvorschriften obliegt;
3. bei Zusammentreffen von Arbeitsentgelt (Absatz 1 Nr. 3) mit Bezügen aus einem der in Absatz 1 Nr. 1 bezeichneten Rechtsverhältnisse der Rechtsträger, dem die Zahlung dieser Bezüge obliegt;
4. bei Zusammentreffen mehrerer Arbeitsentgelte (Absatz 1 Nr. 3) der Rechtsträger, dem die Zahlung des höheren Arbeitsentgelts obliegt, oder — falls die Arbeitsentgelte gleichhoch sind — der

Rechtsträger, zu dem das zuerst begründete Arbeitsverhältnis besteht.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Personen, die ihre Bezüge oder ihr Arbeitsentgelt

1. von einem Dienstherrn oder Arbeitgeber im Bereich der Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts oder
2. von einem Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege, einem diesem unmittelbar oder mittelbar angeschlossenen Mitgliedsverband oder einer einem solchen Verband angeschlossenen Einrichtung oder Anstalt

erhalten.

(3) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die in Absatz 1 bestimmte Übergangszeit zu verkürzen oder zu verlängern, soweit dies nach der Arbeitsbelastung der Bundesanstalt möglich oder geboten ist.

(4) Den in Absatz 1 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Personen, die für Dezember 1974 Kinderzuschlag oder Leistungen nach § 7 Abs. 6 des Bundeskindergeldgesetzes in der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung bezogen haben und nicht zu einer der in Absatz 2 bezeichneten Personengruppen gehören, wird von Januar 1975 an ohne Antrag, jedoch unter dem Vorbehalt der Rückforderung für dieselben Kinder Kindergeld in der sich aus § 10 ergebenden Höhe gezahlt. Sie haben auf Verlangen der nach Absatz 1 Buchstabe b Satz 1 zuständigen Stelle innerhalb einer von dieser Stelle gesetzten Frist darzulegen, daß die Anspruchsvoraussetzungen hierfür vorliegen; § 17 Abs. 1 und 2 gilt entsprechend. Die Frist nach Satz 2 soll so zeitig in Lauf gesetzt werden, daß die Darlegungspflicht bis zum 30. Juni 1975 zu erfüllen ist. Kommt der Berechtigte dem Verlangen der Stelle nicht innerhalb der ihm gesetzten Frist nach, so wird die Zahlung eingestellt. § 22 gilt entsprechend. Satz 1 gilt nicht, soweit bei Fortgelten der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Vorschriften die Zahlung des Kinderzuschlags mit Ablauf des Jahres 1974 enden würde. Satz 1 gilt ferner nicht für Personen, die im Dezember 1974 nicht voll beschäftigt waren und infolgedessen nicht die Voraussetzungen erfüllten, unter denen Arbeitnehmer des Bundes und der Länder nach den tarifvertraglichen Bestimmungen den vollen Kinderzuschlag erhielten.

(5) Das nach Absatz 4 Satz 1 gezahlte Kindergeld ist zurückzuzahlen, soweit es für einen Monat gezahlt worden ist, in dem die Anspruchsvoraussetzungen an keinem Tag vorgelegen haben. § 23 ist mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, daß den dort genannten Rückzahlungsfällen des § 13 Nr. 1 die Rückzahlungsfälle des Satzes 1 gleichstehen.

(6) Soweit nach Absatz 4 Satz 1 verfahren wird und mehrere Personen für ein Kind die Anspruchsvoraussetzungen erfüllen, steht abweichend von § 3 Abs. 2 bis 4 das Kindergeld derjenigen von ihnen zu, die die Voraussetzungen einer der Nummern 1

bis 3 des Absatzes 1 erfüllt; trifft dies für mehrere Personen zu, so richtet sich die Anspruchsberechtigung nach § 19 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes in der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung. § 3 Abs. 2 bis 4 ist insoweit erst für die Zeit vom Beginn des 3. Monats an anzuwenden, der auf den Monat folgt, in dem ein hierauf gerichteter Antrag nach § 17 Abs. 1 beim Arbeitsamt oder bei der nach Abs. 1 Buchstabe b zuständigen Stelle eingegangen ist, frühestens für die Zeit vom 1. Juli 1975 an.

§ 46

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 47

Inkrafttreten, Außerkrafttreten anderer Gesetze und Verordnungen *)

§ 36 Nr. 1 und § 44 treten mit Wirkung vom 1. April 1964 in Kraft. Die übrigen Vorschriften dieses Gesetzes treten am 1. Juli 1964 in Kraft; gleichzeitig treten das Kindergeldgesetz vom 13. November 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 333), das Kindergeldanpassungsgesetz vom 7. Januar 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 17), das Kindergeldergänzungsgesetz vom 23. Dezember 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 841), sämtlich zuletzt geändert durch das Kindergeldkassengesetz vom 18. Juli 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1001), und die auf Grund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen sowie das Kindergeldkassengesetz vom 18. Juli 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1001) außer Kraft.

*) § 47 betrifft das Inkrafttreten des Gesetzes in der ursprünglichen Fassung vom 14. April 1964. Die Zeitpunkte des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergeben sich aus den Änderungsgesetzen.

**Zweite Verordnung
über eine Allgemeine Genehmigung nach dem Gesetz über die Kontrolle
von Kriegswaffen**

Vom 29. Januar 1975

Auf Grund des § 3 Abs. 4 und § 8 Abs. 1 und 4 des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen vom 20. April 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 444), zuletzt geändert durch Artikel 35 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 469), verordnet die Bundesregierung:

§ 1

Die Beförderung von Kriegswaffen im Durchgangsverkehr auf den Durchgangsstrecken nach dem deutsch-schweizerischen Abkommen vom 5. Februar 1958 über den Grenz- und Durchgangsverkehr (Bundesgesetzbl. 1960 II S. 2161 und 1971 II S. 1117) wird allgemein genehmigt, soweit Schweizerbürger die Kriegswaffen als Ordonnanzwaffen mitführen und das im II. Abschnitt des Abkommens vorgeschriebene Verfahren eingehalten wird.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 29. Januar 1975

Der Bundeskanzler
Schmidt

Der Bundesminister für Wirtschaft
Friderichs

Der Bundesminister des Auswärtigen
Genscher

Der Bundesminister der Finanzen
Hans Apel

Der Bundesminister für Verkehr
Gscheidle

**Berichtigung
des Einkommensteuerreformgesetzes
und des Einkommensteuergesetzes 1975**

Vom 27. Januar 1975

Die in Artikel 1 Nr. 71 des Einkommensteuerreformgesetzes vom 5. August 1974 (Bundesgesetzblatt I S. 1769) bezeichnete Anlage 2 (Einkommensteuer-Splittingtabelle) wird wie folgt berichtigt:

1. Die der laufenden Nr. 1823 folgende Nr. 1524 wird durch die Nr. **1824**,
die der laufenden Nr. 2154 folgende Nr. 5155 wird durch die Nr. **2155**,
die der laufenden Nr. 2512 folgende Nr. 2313 wird durch die Nr. **2513**,
die der laufenden Nr. 2695 folgende Nr. 2396 wird durch die Nr. **2696**
und
die der laufenden Nr. 2711 folgende Nr. 2612 wird durch die Nr. **2712**
ersetzt.
2. In der Spalte „zu versteuerndes Einkommen“ wird
die Zahl 46 940 (lfd. Nr. 700)
durch die Zahl 47 940,
die Zahl 82 739 (lfd. Nr. 779)
durch die Zahl 52 739,
die Zahl 74 739 (lfd. Nr. 1129)
durch die Zahl 73 739,
die Zahl 123 200 (lfd. Nr. 1736)
durch die Zahl 124 200,

die Zahl 123 480 (lfd. Nr. 1805)
durch die Zahl 132 480,
die Zahl 219 560 (lfd. Nr. 2514)
durch die Zahl 217 560,
die Zahl 242 119 (lfd. Nr. 2701)
durch die Zahl 240 119,
die Zahl 153 320 (lfd. Nr. 2812)
durch die Zahl 253 320,
die Zahl 153 440 (lfd. Nr. 2813)
durch die Zahl 253 440
und die Zahl 354 280 (lfd. Nr. 2820)
durch die Zahl 254 280
ersetzt.

3. In der Spalte „tarifliche Einkommensteuer“ wird
die Zahl 55 198 (lfd. Nr. 1547)
durch die Zahl 35 198
und die Zahl 82 428 (lfd. Nr. 2316)
durch die Zahl 83 428
ersetzt.

Die vorstehenden Berichtigungen sind auch in der Anlage 2 (Einkommensteuer — Splittingtabelle) zum Einkommensteuergesetz 1975 in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. September 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 2165) vorzunehmen.

Bonn, den 27. Januar 1975

Der Bundesminister der Finanzen
Im Auftrag
Dr. Kieschke

Bundesgesetzblatt

Teil II

Nr. 5, ausgegeben am 28. Januar 1975

Tag	Inhalt	Seite
22. 1. 75	Gesetz zu dem Vertrag vom 14. August 1973 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Haiti über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen	101
10. 12. 74	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Sozialistischen Republik der Birmanischen Union über Kapitalhilfe	110
18. 12. 74	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die politischen Rechte der Frau	112
19. 12. 74	Bekanntmachung über den Geltungsbereich einer Änderung des Übereinkommens zur Errichtung der Pflanzenschutz-Organisation für Europa und den Mittelmeerraum	113
19. 12. 74	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Durchführung von Artikel VI des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens	114
23. 12. 74	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Vietnam über Kapitalhilfe	114
14. 1. 75	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls zur Änderung des Abkommens zur Vereinheitlichung von Regeln über die Beförderung im internationalen Luftverkehr	116
15. 1. 75	Bekanntmachung der Empfehlung des Rates der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) zur Luftreinhaltung	116
17. 1. 75	Bekanntmachung über Verwaltungsmaßnahmen gemäß Abschnitt IV der Vereinbarung über die Zusammenlegung der deutschen und niederländischen Grenzabfertigung im Rheinschiffsverkehr	119

Nr. 6, ausgegeben am 31. Januar 1975

27. 1. 75	Gesetz zu dem Abkommen vom 26. März 1973 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Kanada über den Luftverkehr	121
8. 1. 75	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens zur Bekämpfung der Verbreitung unzüchtiger Veröffentlichungen und der Internationalen Übereinkunft zur Bekämpfung der Verbreitung und des Vertriebs unzüchtiger Veröffentlichungen	133
14. 1. 75	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Zollübereinkommens über den internationalen Warentransport mit Carnets TIR	134
15. 1. 75	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über die Zollbehandlung von Paletten, die im internationalen Verkehr verwendet werden	134
15. 1. 75	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl einerseits und dem Königreich Norwegen andererseits	135
15. 1. 75	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl einerseits und der Republik Finnland andererseits	135

Dieser Ausgabe sind für die Abonnenten die Titelblätter, die zeitliche Übersicht und das Sachverzeichnis für Teil II des Bundesgesetzblattes, Jahrgang 1974, beigelegt.

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Bundesanzeiger Nr.	vom	Tag des Inkrafttretens
13. 1. 75 Verordnung Nr. 1/75 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt	13	21. 1. 75	25. 1. 75
13. 1. 75 Verordnung Nr. 2/75 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt	13	21. 1. 75	25. 1. 75
20. 1. 75 Verordnung über die Verlängerung der Frist für den Bezug des Kurzarbeitergeldes in den Bezirken der Arbeitsämter Aalen, Aschaffenburg, Brühl, Hannover, Heidelberg, Ingolstadt, Karlsruhe, Kassel, Koblenz, Ludwigshafen/Rhein, Osnabrück, Reutlingen, Schweinfurt, Tauberbischofsheim, Würzburg und im Landkreis Ehingen des Arbeitsamtsbezirks Ulm	16	24. 1. 75	14. 9. 74
21. 1. 75 Verordnung über die Grundsätze für die Verteilung des Gemeinschaftszollkontingents 1975 für gefrorenes Rindfleisch	17	25. 1. 75	26. 1. 75

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften — Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
Vorschriften für die Agrarwirtschaft		
10. 12. 74 Verordnung (EWG) Nr. 3166/74 des Rates zur Änderung des Anhangs IV der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 zur Festlegung ergänzender Vorschriften für die gemeinsame Marktorganisation für Wein	17. 12. 74	L 338/1
10. 12. 74 Verordnung (EWG) Nr. 3167/74 des Rates zur Änderung des in Dänemark geltenden Interventionspreises für Butter	17. 12. 74	L 338/3
16. 12. 74 Verordnung (EWG) Nr. 3168/74 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	17. 12. 74	L 338/4
16. 12. 74 Verordnung (EWG) Nr. 3169/74 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	17. 12. 74	L 338/6
16. 12. 74 Verordnung (EWG) Nr. 3170/74 der Kommission über Durchführungsvorschriften betreffend die besondere Abschöpfung bei der Ausfuhr von Zuckerrüben und Zuckerrohr	17. 12. 74	L 338/8

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
		— Ausgabe in deutscher Sprache —	
		vom	Nr./Seite
16. 12. 74	Verordnung (EWG) Nr. 3171/74 der Kommission zur Festsetzung einer besonderen Abschöpfung für Zuckerrüben und Zuckerrohr	17. 12. 74	L 338/10
16. 12. 74	Verordnung (EWG) Nr. 3172/74 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen für Milch und Milcherzeugnisse, die in unverändertem Zustand ausgeführt werden	17. 12. 74	L 338/12
16. 12. 74	Verordnung (EWG) Nr. 3173/74 der Kommission zur Änderung der besonderen Abschöpfung bei der Ausfuhr von Weiß- und Rohzucker	17. 12. 74	L 338/24
17. 12. 74	Verordnung (EWG) Nr. 3176/74 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	18. 12. 74	L 339/7
17. 12. 74	Verordnung (EWG) Nr. 3177/74 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	18. 12. 74	L 339/9
17. 12. 74	Verordnung (EWG) Nr. 3178/74 der Kommission zur Festsetzung der durchschnittlichen Erzeugerpreise für Wein	18. 12. 74	L 339/11
17. 12. 74	Verordnung (EWG) Nr. 3179/74 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr von Fischereierzeugnissen	18. 12. 74	L 339/13
17. 12. 74	Verordnung (EWG) Nr. 3180/74 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 221/72 über die Bestimmung der Toleranzgrenze für Mengenverluste, die bei der Lagerung von aus Interventionen stammendem Rindfleisch entstanden sind	18. 12. 74	L 339/14
17. 12. 74	Verordnung (EWG) Nr. 3181/74 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 470/73 über Durchführungsbestimmungen zu den Ausgleichsbeträgen für in den neuen Mitgliedstaaten erzeugte Raps- und Rübensamen	18. 12. 74	L 339/15
17. 12. 74	Verordnung (EWG) Nr. 3182/74 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2300/73 betreffend Differenzbeträge für Raps- und Rübensamen	18. 12. 74	L 339/16
17. 12. 74	Verordnung (EWG) Nr. 3183/74 der Kommission zur Änderung der besonderen Abschöpfung bei der Ausfuhr von Weiß- und Rohzucker	18. 12. 74	L 339/17
17. 12. 74	Verordnung (EWG) Nr. 3185/74 des Rates zur Einführung einer Ausfuhrabgabe für bestimmte Waren, die unter die Verordnung (EWG) Nr. 1059/69 fallen	19. 12. 74	L 340/1
18. 12. 74	Verordnung (EWG) Nr. 3186/74 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	19. 12. 74	L 340/3
18. 12. 74	Verordnung (EWG) Nr. 3187/74 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	19. 12. 74	L 340/5
17. 12. 74	Verordnung (EWG) Nr. 3188/74 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2622/74 hinsichtlich der pauschalen Berechnung bestimmter Transportkosten bei zur Intervention angebotenen Rindfleisch	19. 12. 74	L 340/7
18. 12. 74	Verordnung (EWG) Nr. 3189/74 der Kommission zur Festsetzung des Grundbetrags der besonderen Abschöpfung bei der Ausfuhr von Sirup und anderen Zuckerarten	19. 12. 74	L 340/8
18. 12. 74	Verordnung (EWG) Nr. 3190/74 der Kommission zur Änderung der besonderen Abschöpfung bei der Ausfuhr von Weiß- und Rohzucker	19. 12. 74	L 340/10
17. 12. 74	Verordnung (EWG) Nr. 3192/74 des Rates über die Landwirtschaft des Großherzogtums Luxemburg	20. 12. 74	L 341/6
17. 12. 74	Verordnung (EWG) Nr. 3193/74 des Rates betreffend den abgeleiteten Interventionspreis für Weißzucker, den Interventionspreis für Rübenroh Zucker und die Zuckerrübenmindestpreise in Irland und im Vereinigten Königreich für das Zuckerwirtschaftsjahr 1974/1975	20. 12. 74	L 341/7

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
19. 12. 74 Verordnung (EWG) Nr. 3194/74 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	20. 12. 74	L 341/9
19. 12. 74 Verordnung (EWG) Nr. 3195/74 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	20. 12. 74	L 341/11
19. 12. 74 Verordnung (EWG) Nr. 3196/74 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Ausfuhr im Getreidesektor	20. 12. 74	L 341/13
19. 12. 74 Verordnung (EWG) Nr. 3197/74 der Kommission zur Festsetzung der für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anzuwendenden Erstattungen	20. 12. 74	L 341/19
19. 12. 74 Verordnung (EWG) Nr. 3198/74 der Kommission zur Festsetzung der bei Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen bei der Einfuhr	20. 12. 74	L 341/22
19. 12. 74 Verordnung (EWG) Nr. 3199/74 der Kommission zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Reis und Bruchreis	20. 12. 74	L 341/24
19. 12. 74 Verordnung (EWG) Nr. 3200/74 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr für Reis und Bruchreis	20. 12. 74	L 341/26
19. 12. 74 Verordnung (EWG) Nr. 3201/74 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Ausfuhr im Reissektor	20. 12. 74	L 341/28
19. 12. 74 Verordnung (EWG) Nr. 3202/74 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Kälbern und ausgewachsenen Rindern sowie von Rindfleisch, ausgenommen gefrorenes Rindfleisch	20. 12. 74	L 341/30
18. 12. 74 Verordnung (EWG) Nr. 3203/74 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von gefrorenem Rindfleisch	20. 12. 74	L 341/33
19. 12. 74 Verordnung (EWG) Nr. 3204/74 der Kommission zur Änderung der für die Berechnung der Differenzbeträge für Raps- und Rübsensamen dienenden Elemente	20. 12. 74	L 341/35
19. 12. 74 Verordnung (EWG) Nr. 3205/74 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr auf dem Rindfleischsektor für den am 1. Januar 1975 beginnenden Zeitraum	20. 12. 74	L 341/38
18. 12. 74 Verordnung (EWG) Nr. 3206/74 der Kommission zur Festlegung der Höhe und der Durchführungsmodalitäten einer Abgabe bei der Ausfuhr bestimmter Waren der Verordnung (EWG) Nr. 1059/69	20. 12. 74	L 341/43
19. 12. 74 Verordnung (EWG) Nr. 3207/74 der Kommission zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 1370/74 und Nr. 1909/74 hinsichtlich der Erklärungen über die Flächen, deren Futterernte zur Trocknung bestimmt ist	20. 12. 74	L 341/46
19. 12. 74 Verordnung (EWG) Nr. 3208/74 der Kommission zur Festlegung der Berichtigung für bestimmte im voraus festgesetzte Erstattungen für bestimmte Milcherzeugnisse, die in Form von Waren ausgeführt werden, die nicht unter Anhang II des Vertrages fallen	20. 12. 74	L 341/47
19. 12. 74 Verordnung (EWG) Nr. 3209/74 der Kommission zur Änderung der besonderen Abschöpfung bei der Ausfuhr von Weiß- und Rohzucker	20. 12. 74	L 341/49
19. 12. 74 Verordnung (EWG) Nr. 3210/74 der Kommission zur Änderung der Währungsausgleichsbeträge	23. 12. 74	L 345/1
20. 12. 74 Verordnung (EWG) Nr. 3214/74 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	21. 12. 74	L 342/5
20. 12. 74 Verordnung (EWG) Nr. 3215/74 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	21. 12. 74	L 342/7

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
20. 12. 74 Verordnung (EWG) Nr. 3216/74 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Ausfuhr von stärkehaltigen Erzeugnissen	21. 12. 74	L 342/9
20. 12. 74 Verordnung (EWG) Nr. 3217/74 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Ausfuhr von Olivenöl	21. 12. 74	L 342/11
20. 12. 74 Verordnung (EWG) Nr. 3218/74 der Kommission zur Festsetzung des Betrages der Beihilfe von Olsaaten	21. 12. 74	L 342/13
20. 12. 74 Verordnung (EWG) Nr. 3219/74 der Kommission zur Festsetzung des Weltmarktpreises für Raps- und Rübsensamen	21. 12. 74	L 342/15
20. 12. 74 Verordnung (EWG) Nr. 3220/74 der Kommission zur Durchführung einer Ausschreibung der Abschöpfung für die Ausfuhr von Weichweizen nach der Republik Indien	21. 12. 74	L 342/17
20. 12. 74 Verordnung (EWG) Nr. 3221/74 der Kommission über die Durchführung einer Ausschreibung zur Bereitstellung von Mais als Hilfeleistung für die Republik Mali	21. 12. 74	L 342/21
20. 12. 74 Verordnung (EWG) Nr. 3222/74 der Kommission über die Durchführung einer Ausschreibung zur Bereitstellung von Weichweizen als Hilfeleistung für die Zentralafrikanische Republik	21. 12. 74	L 342/23
20. 12. 74 Verordnung (EWG) Nr. 3223/74 der Kommission über die Ausschreibung der Kosten für die Lieferung von Magermilchpulver an Uruguay im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe	21. 12. 74	L 342/26
Andere Vorschriften		
5. 12. 74 Verordnung (EWG) Nr. 3106/74 der Kommission über die Begriffsbestimmung des Warenursprungs bei der Anwendung der von der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft für bestimmte Waren aus Entwicklungsländern gewährten Zollpräferenzen	16. 12. 74	L 336/1
5. 12. 74 Verordnung (EWG) Nr. 3107/74 der Kommission über die zugunsten der Assoziation der südostasiatischen Länder vorgesehene Abweichung von den Artikeln 1, 6 und 13 der Verordnung (EWG) Nr. 3106/74 der Kommission vom 5. Dezember 1974 über die Begriffsbestimmung des Warenursprungs bei der Anwendung der von der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft für bestimmte Waren aus Entwicklungsländern gewährten Zollpräferenzen	16. 12. 74	L 336/53
5. 12. 74 Verordnung (EWG) Nr. 3108/74 der Kommission über die zugunsten der Länder des Gemeinsamen Marktes von Mittelamerika vorgesehene Abweichung von den Artikeln 1, 6 und 13 der Verordnung (EWG) Nr. 3106/74 der Kommission vom 5. Dezember 1974 über die Begriffsbestimmung des Warenursprungs bei der Anwendung der von der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft für bestimmte Waren aus Entwicklungsländern gewährten Zollpräferenzen	16. 12. 74	L 336/56
5. 12. 74 Verordnung (EWG) Nr. 3109/74 der Kommission über die zugunsten der Länder, die das Abkommen von Cartagena unterzeichnet haben (Andengruppe), vorgesehene Abweichung von den Artikeln 1, 6 und 13 der Verordnung (EWG) Nr. 3106/74 der Kommission vom 5. Dezember 1974 über die Begriffsbestimmung des Warenursprungs bei der Anwendung der von der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft für bestimmte Waren aus Entwicklungsländern gewährten Zollpräferenzen	16. 12. 74	L 336/59
2. 12. 74 Verordnung (EWG) Nr. 3110/74 des Rates über die Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung der Gemeinschaftszollkontingente für bestimmte Gewebe und bestimmten Samt und Pfüsch, auf Handwebstühlen hergestellt, der Tarifnummern ex 50.09, ex 50.10, ex 55.07, ex 55.09 und ex 58.04 des Gemeinsamen Zollarifs	16. 12. 74	L 337/1
2. 12. 74 Verordnung (EWG) Nr. 3111/74 des Rates zur Durchführung der Beschlüsse Nrn. 6/74 und 7/74 des durch das Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Österreich zur Anwendung der Bestimmungen über das gemeinschaftliche Versandverfahren eingesetzten Gemischten Ausschusses	16. 12. 74	L 337/30

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
		— Ausgabe in deutscher Sprache —	
		vom	Nr./Seite
2. 12. 74	Verordnung (EWG) Nr. 3112/74 des Rates zur Durchführung der Beschlüsse Nr. 2/74 und 3/74 des durch das Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft zur Anwendung der Bestimmungen über das gemeinschaftliche Versandverfahren eingesetzten Gemischten Ausschusses	16. 12. 74	L 337/33
11. 12. 74	Verordnung (EWG) Nr. 3174/74 des Rates über die Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung des Gemeinschaftszollkontingents für Rohmagnesium der Tarifstelle 77.01 A des Gemeinsamen Zolltarifs	18. 12. 74	L 339/1
11. 12. 74	Verordnung (EWG) Nr. 3175/74 des Rates zur Aufstockung des Gemeinschaftszollkontingents für Rohmagnesium der Tarifstelle 77.01 A des Gemeinsamen Zolltarifs	18. 12. 74	L 339/5
6. 12. 74	Verordnung (EWG) Nr. 3184/74 der Kommission über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen für die Anwendung der Zollregelung für bestimmte Erzeugnisse mit Ursprung in und Herkunft aus den Färöer	23. 12. 74	L 344/1
17. 12. 74	Verordnung (EWG, EURATOM, EGKS) Nr. 3191/74 des Rates zur Angleichung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten der Europäischen Gemeinschaften und der sonstigen Bediensteten dieser Gemeinschaften sowie der Berichtigungskoeffizienten, die auf diese Dienst- und Versorgungsbezüge anwendbar sind	20. 12. 74	L 341/1
17. 12. 74	Verordnung (EWG) Nr. 3211/74 des Rates zur Festsetzung für das Jahr 1975 der mengenmäßigen Ausfuhrkontingente der Gemeinschaft für bestimmte Aschen und Rückstände von Kupfer sowie für bestimmte Bearbeitungsabfälle und bestimmten Schrott aus Kupfer, Aluminium und Blei	21. 12. 74	L 342/1
17. 12. 74	Verordnung (EWG) Nr. 3212/74 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 974/71 über bestimmte konjunkturpolitische Maßnahmen, die in der Landwirtschaft im Anschluß an die vorübergehende Erweiterung der Bandbreiten der Währungen einiger Mitgliedstaaten zu treffen sind	21. 12. 74	L 342/3
17. 12. 74	Verordnung (EWG) Nr. 3213/74 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3470/73 zur Einrichtung einer gemeinschaftlichen Überwachung der Einfuhren bestimmter Erzeugnisse mit Ursprung in Finnland	21. 12. 74	L 342/4
—	Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 224/73 des Rates vom 31. Januar 1973 zur Festlegung der Grundregeln für den Bestandteil zum Schutz der Verarbeitungsindustrie auf dem Getreide- und Reissektor und zur Festsetzung dieses Bestandteils für die neuen Mitgliedstaaten (ABl. Nr. L 27 vom 1. 2. 1973)	18. 12. 74	L 339/30
—	Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 3094/74 der Kommission vom 6. Dezember 1974 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3062/74 über eine Dauerausschreibung zur Festsetzung der Subventionen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker (ABl. Nr. L 327 vom 7. 12. 1974)	18. 12. 74	L 339/30

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. - Druck: Bundesdruckerei Bonn

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufende Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt 53 Bonn I, Postfach 6 24, Tel. 40 22 24; 23 30 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 40,- DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1975 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postcheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99 509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 2,60 DM (2,30 DM zuzüglich —,40 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 3,— DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.